

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Stephan Weber (FDP, Wetzikon), Markus Schaaf (EVP, Zell), Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen) und René Truninger (SVP, Illnau-Effretikon)

betreffend Kantonales Verbandsbeschwerderecht

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) wird wie folgt geändert:

§338b

Abs. 1 wie bisher

neu Abs. 2

Das Rekurs- und Beschwerderecht steht den Verbänden bei Schutzobjekten, welche der Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen öffentlichen Aufgabe im Bereich des Bildungs- und Gesundheitswesens dienen, nicht zu.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

Abs. 3 wird zu Abs. 4

Abs. 4 wird zu Abs. 5

Abs. 5 wird zu Abs. 6

Begründung:

Das Verbandsbeschwerderecht ist die massgebliche Ursache für jahrelange Verzögerungen bei baulichen Erneuerungen. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Realisierung von effizienten Bildungsbauten und funktionierenden, wirtschaftlichen Spitälern sowie effizienten Bildungsbauten überwiegt bei Weitem ihr Interesse, den Heimatschutzverbänden die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Heimatschutzes zu gewähren. Die Bestimmungen des Heimatschutzes werden bereits durch die Bewilligungsbehörden berücksichtigt.

Aus diesem Grund kann und soll künftig bei Schutzobjekten, welche der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Bereich des Bildungs- und Gesundheitswesens dienen, kein Verbandsbeschwerderecht mehr vorgesehen werden.

Mit gleichen Überlegungen hat der Kanton St. Gallen schon 2007 mit einem Volksmehr von 62% das Verbandsbeschwerderecht vollständig abgeschafft.

Mit dieser PI wird lediglich die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts für Schutzobjekte beantragt, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Bildungs- und Gesundheitswesens dienen. In allen anderen Bereichen können die Heimat- und Naturschutzverbände nach wie vor tätig bleiben.

Wenn das Verbandsbeschwerderecht in diesem Punkt abgeschafft wird, steht die Verbandsbeschwerde nach dem Eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz einzig aber weiterhin offen, soweit der angefochtene Entscheid die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Art. 78 Abs. 2 BV und Art. 2 NHG betrifft.

Stephan Weber
Markus Schaaf
Marzena Kopp
René Truninger